



# Mitteilungen

## Realisierung des SAPOS im Land Brandenburg

Die Vermessungsverwaltungen haben als Gemeinschaftsprojekt den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) eingerichtet.

SAPOS stellt aktuelle Raumbezüge für jedermann mit moderner Technik bereit. Dies ist, als infrastrukturelle Grundversorgung, ein Teil des gesetzlichen Auftrages der Brandenburger Landesvermessung.

Mit SAPOS richtet das Landesvermessungsamt Brandenburg den permanent betriebenen, multifunktionalen DGPS-Dienst (Differential Global Positionierung System) ein. Dieser Service soll bis zum Jahre 2000 mit hoher Zuverlässigkeit flächendeckend verfügbar sein. Grundlage des Systems bildet ein Netz von GPS-Referenzstationen, durch welches das amtliche Bezugssystem ETRS 89 in Brandenburg realisiert wird.

Die Anforderungen der Nutzergruppen Landverkehr, Luftverkehr und Schifffahrt zeigen deutlich, welche hohen Ansprüche an die Genauigkeit bestehen. Die derzeit er-

zielbare Genauigkeit mit GPS ( $\pm 100$  m horizontale Positionsgenauigkeit) reicht nicht aus. Das Differential-GPS garantiert durch Bezug zu einer bzw. mehreren Referenzstationen hohe Genauigkeit, die je nach Servicebereich in Meter, Dezimeter und sogar Millimeterbereich liegt.

Bisher waren dafür temporäre Referenzstationen erforderlich, die durch SAPOS eingespart werden.

Ziel in Brandenburg ist es, trotz der erheblichen Investitionen von ca. 2,5 Millionen DM für den Aufbau von 20-25 Referenzstationen, die Gesamtkosten für die Realisierung und Vorhaltung des Lagefestpunktfeldes zu reduzieren. Dieses wird dadurch erreicht, daß die Vergabemittel für die Schaffung neuer AP-Felder drastisch von durchschnittlich 2 Millionen DM auf 0,4 Millionen DM im Jahr 1999 reduziert werden.

Der Finanzbedarf für den laufenden Betrieb, die Telekommunikation und die Wartung der Referenzstationen sowie für die

SAPOS umfaßt vier Servicebereiche mit unterschiedlichen Eigenschaften und Genauigkeiten:

SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung	Erzielbare Genauigkeit	Nutzbare Datenformat	Verfügbarkeit der Ergebnisse
EPS	(Echtzeit-Positionierungs-Service)	1 bis 3 Meter	RTCM 2.0	Echtzeit
HEPS	(Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service)	1 bis 5 Zentimeter	RTCM 2.1 (Botschaft 20,21)	Echtzeit
GPPS	(Geodätischer Präziser-Positionierungs-Service)	1 Zentimeter	RINEX	Nachträgliche Berechnung
GHPS	(Geodätischer Hochpräziser-Positionierungs-Service)	Subzentimeter	RINEX	Nachträgliche Berechnung

**Ausstattung der GPS-Referenzstationen**

Station	Potsdam	Wünsdorf	Belzig	Brandenburg a.d.H.
GPS-Empfängertyp	Zeiss RM 24 BASE			
Stationssoftware	GNREF 2.0			
2m - Band Frequenz in Mhz	164, 89	164,89	160,31	164,83
Telefon-Nr. für die Echtzeit-Datenabgabe Format RTCM 2.1	0331- 8844768	03377- 372788	033841- 42037	0172- 2346828
Telefon-Nr. für die nach- trägliche Berechnung Format: RINEX	0331/8844 7410			

Ausstattung der Vermessungs- und Katasterämter mit DGPS-Technik wird durch den Wegfall der Arbeiten für die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Ersatzpunktbestimmung von TP 4. Ordnung und Aufnahme Punkten kompensiert.

Um diese weitreichenden Konsequenzen für das klassische Lagefestpunktfeld jedoch verantworten zu können, müssen gesicherte Erkenntnisse bezüglich Genauigkeit und Verfügbarkeit des SAPOS vorliegen. Daher geht das Landesvermessungsamt Brandenburg stufenweise unter Einschaltung von Testphasen bei dem flächendeckenden Aufbau der Referenzstationen vor. 1995 wurde lediglich eine Referenzstation in Potsdam installiert, um erste Erfahrungen zu sammeln. Software-, Schnittstellen- und Telekommunikationsprobleme konnten gelöst werden; dieses war jedoch sehr arbeits- und zeitintensiv. Erste Feldversuche erzeugten wechselhaft Euphorie und Enttäuschung. Sehr schnell wurde erkannt, daß der flächendeckende Aufbau von Referenzstationen nicht nur eine geodätische Herausforderung, sondern insbesondere datenkommunikations-

und nachrichtentechnische Aufgabenstellungen beinhaltet.

Daher wurde ein Pilotprojekt gestartet, das die Erstellung einer Projektstudie für den flächendeckenden Aufbau, den Aufbau von zunächst vier Referenzstationen und die Durchführung intensiver Feldtests umfaßt.

1997 wurde entsprechend dem Pilotprojekt mit dem Aufbau von vier Referenzstationen in Potsdam, Wünsdorf, Belzig und Brandenburg begonnen, der im Mai abgeschlossen wurde. Ab diesem Zeitpunkt sind die Referenzstationen für die Nutzer verfügbar. Im Anschluß daran wird eine intensive Testphase folgen, die die Funktionstüchtigkeit des SAPOS unter Beweis stellen soll. Hier werden neben den zu erzielenden Genauigkeiten im HEPS und GPPS auch der Komfort für die Nutzer und die Erkennung und Behebung von Störungen untersucht.

Erst wenn diese Tests erfolgreich verlaufen sind, wird 1998 und 1999 mit dem Aufbau weiterer 16 - 20 Stationen begonnen. Im Jahre 2000 wird dann die Flächen-

## Mitteilungen

---

deckung mit Referenzstationen in Brandenburg erreicht sein.

Dann kann eines bereits vorweggenommen werden: Perspektivisch wird sich nach der Freigabe der Referenzstationen die tech-

nische Arbeitsweise zur Bestimmung von Koordinaten im Festpunktfeld erheblich ändern.

(B. Sorge, LVermA, Potsdam)

## 50 Jahre Oberprüfungsamt

Seit über 50 Jahren gibt es das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten. In dieser Zeit hat es maßgeblich zu einem leistungsfähigen und funktionierenden technischen Verwaltungsdienst beigetragen. Fast 14 000 Kandidatinnen und Kandidaten wurden seit dem 4. März 1947 geprüft.

### Einleitung

Aufgaben, sowohl in der freien Wirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung, können unter anderem dann erfolgreich erledigt werden, wenn die Führungskräfte entsprechend hohen Anforderungen gerecht werden. Um diese besondere Qualifikation zu erlangen, durchlaufen die technischen Nachwuchskräfte für den höheren technischen Verwaltungsdienst einen 2jährigen Vorbereitungsdienst, der mit der Großen Staatsprüfung abschließt. In letzterer ist von den Referendarinnen/Referendaren nachzuweisen, daß sie nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten und nach ihrer Persönlichkeit für den höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet sind. Dies betrifft die Anwendung des auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Wissens in der Praxis, Kenntnis der einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen

Vorschriften und ein wirtschaftliches Denken.

Die Große Staatsprüfung ist beim Oberprüfungsamt, mit Sitz in Frankfurt am Main, abzulegen. Dieses übernimmt die Organisation, Durchführung und Abnahme der Prüfungen. Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare hingegen obliegt den jeweiligen Mitgliedsverwaltungen.

### Zur Geschichte des Oberprüfungsamtes

Zwar wird das 50jährige Bestehen des Oberprüfungsamtes gefeiert, die Ursprünge sind aber viel früher zu finden. Bereits 1770 hat es in Preußen unter Friedrich dem Großen „eine beständige, unterm General-Directorium stehende, vom Hofe niedergesetzte Ober-Examinations-Commission zur Prüfung derer zu Finanz- und Cameral-Bedienten sich meldende Subjektorum“ gegeben. Im Jahre 1886 entstand daraus das „Preußische Technische Oberprüfungsamt“ bei dem die zweite Hauptprüfung für den Staatsdienst abzulegen war. Von 1936 bis 1945 waren die Prüfungsangelegenheiten beim Reichsprüfungsamt unter der Aufsicht des Reichsverkehrsministeriums angesiedelt.

Mit dem Ende des Dritten Reiches hörte das Reichsprüfungsamt auf zu existieren.

Im Hinblick auf die gewaltigen Aufgaben für den Wiederaufbau Deutschlands war es wichtig, eine funktionierende Verwaltung zu haben, in der insbesondere die Ingenieure der Fachrichtungen gefordert waren. Hierzu mußte für die Referendare, die ihre Ausbildung mit der Großen Staatsprüfung abschließen wollten, eine hierfür zuständige Institution geschaffen werden.

Auf Einladung des damaligen Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn fand am 8. Oktober 1946 in Bad Harzburg die Gründungsversammlung für das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten statt. In einer Resolution hatten die Vertreter der Zentralverwaltungen und Länder festgelegt, daß unverzüglich Möglichkeiten geschaffen werden mußten, um die Ausbildung und Prüfung im höheren technischen Dienst durchführen zu können, u. a.:

- § Gründung eines vorläufigen Ausschusses zur Vorbereitung von Maßnahmen, Gesetzen und Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung,
- § Einrichtung eines vorläufigen Oberprüfungsamtes, zur Abnahme der Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Die Harzburger Resolution blieb bis zum Abschluß des „Übereinkommens über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ vom 16. September 1948 Grundlage des Oberprüfungsamtes. In diesem auch heute noch gültigen „Übereinkommen“ wird, hinsichtlich der organisatorischen Stellung des Oberprüfungsamtes, ausdrücklich von einem gemeinsa-

men Amt der daran beteiligten Länder- und Zentralverwaltungen gesprochen.

### Aufbau

Ursprünglich sollte das Oberprüfungsamt einen ministeriellen Status haben. Aber aufgrund einiger Finanzierungsprobleme wurde es am 1. April 1949 in eine der Zentralverwaltung nachgeordnete Behörde umgewandelt. Heute ist das Oberprüfungsamt organisatorisch eine Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, das damit die persönliche und haushaltsrechtliche Aufsicht hat.

Die Ausübung der Fachaufsicht übernimmt das Kuratorium des Oberprüfungsamtes. Es übernimmt die Funktion eines Aufsichtsrates und kann Empfehlungen u. a. zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung aussprechen. In ihm sind pro Mitgliedsverwaltung maximal zwei Personen mit einer gemeinsamen Stimme vertreten. Die Brandenburger Kuratoriumsmitglieder sind Herr Siegler (Finanzministerium) und Herr Schnadt (Landesvermessungsamt).

Nach der Wiedervereinigung im Jahre 1990 sind sehr bald die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen dem „Übereinkommen“ beigetreten. Über den Beitritt des Freistaat Sachsen wird verhandelt.

Die beim Oberprüfungsamt vertretenen Fachrichtungen (Abteilungen) sind in mehrere Fachgebiete unterteilt. Seit dem 30. Mai 1995 gibt es die neue Fachrichtung „Umwelttechnik / Umweltschutz“.

### Ausblick

Das Referendariat mit der Großen Staatsprüfung hat sich in all den Jahren als wirk-

## Mitteilungen

---

Bez.	Fachrichtungen / Fachgebiete	Anteile in %
IA	Hochbau	9,6
IB	Städtebau	14,3
Ila	Wasserwesen	13,0
Ilc	Straßenwesen	5,4
IId	Stadtbauwesen	3,8
IVb	Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen	0,2
IVc	Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung	4,4
V	Vermessungs- und Liegenschaftswesen	30,8
VI	Wehrtechnik	13,3
VII	Luftfahrttechnik	0,5
VIII	Landespflege	4,7
IX	Umwelttechnik / Umweltschutz	-

Prozentuale Aufteilung der am 1. Jan. 1996 im Bereich der Mitgliedsverwaltungen in Ausbildung befindlichen Referendare

sames Instrument für die Qualitätssicherung in Verwaltung und Wirtschaft erwiesen. Mit Hilfe des Oberprüfungsamtes war man besonders in den schwierigen Nachkriegsjahren und in den Wendejahren durch die Ausbildung von jungen Nachwuchskräften in der Lage, den hohen Anforderungen der Zeit immer gerecht zu werden.

Da sich in der freien Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung die Aufgaben ständig ändern, muß auch das Oberprüfungsamt auf die unterschiedlichsten Entwicklungen u. a. auf dem Gebiet der Technik flexibel reagieren.

In Zeiten immer knapper werdender Mittel ist besonders darauf zu achten, daß die gestellten Aufgaben effizient erledigt, die Wirtschaftlichkeit verbessert und Personal eingespart wird. Diesem Umstand wird auch in der Referendariatsausbildung Rechnung getragen, indem das neue Prüfungsfach "Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit" zukünftig eingeführt werden soll.

(R. Frotscher, J. Nagel, Vermessungsreferendare, MI, Potsdam)

## Prüfungsausschuß

Im Frühjahr 1997 wurde der Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wurde Vermessungsdirektor M. Oswald bestellt.

Die Beratungen des Prüfungsausschusses finden im Ministerium des Innern statt. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Staatlichen Prüfungsamt

für Verwaltungslaufbahnen in Neu Fahrland abgehalten. Prüfungsfächer sind „Landesvermessung und Liegenschaftskataster“, „Flurbereinigung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung“ sowie „Allgemeine Rechtsgrundlagen“.

Die erste Prüfung mit einer Vermessungsoberinspektoranwärterin und drei -anwärtern erfolgt in diesem Spätsommer.

(MI, Potsdam)

## Länderfusion Berlin - Brandenburg Innenminister und Bausenator unterzeichnen Vertrag zur Herstellung digitaler Karten

In Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg bei der Bearbeitung topographischer Karten - Brandenburg stellt im Auftrag für Berlin die topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und kleiner her - haben die Länder nun eine entsprechende Zusammenarbeit beim Aufbau der digitalen topographischen Basisinformationssysteme vereinbart. Im April 1997 wurde die „Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau, die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und des Rasterdatenbestandes der topographischen Landeskartenwerke (RTK)“ für das Land Brandenburg durch den Minister des Innern in Vertretung des Ministerpräsidenten und für das Land Berlin durch den Senator für Bauen, Wohnen und Verkehr unterzeichnet. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wurde die Grundlage für den gemeinsamen Aufbau und die Führung der Basisinformationssysteme ATKIS und RTK geschaffen. Dies ist für beide Länder von Vorteil:

§ Das Land Berlin nutzt die in Brandenburg vorhandenen Einrichtungen. Ihm bleiben erhebliche Investitionen für Hard- und Software sowie Personalkosten erspart. Es zahlt die dem Land Brandenburg entstehenden Selbstkosten entsprechend dem Gebietsanteil des Landes Berlin.

§ Das Land Brandenburg ist berechtigt, die Daten des Landes Berlin für staatli-

che Zwecke kostenlos zu nutzen und auf der Grundlage der von der AdV empfohlenen Entgelttrichtlinien nach Abstimmung mit dem Land Berlin auf eigene Rechnung zu vertreiben.

Im Land Brandenburg ist das Innenministerium federführend zuständig für die Durchführung des Kabinettsbeschlusses „Digitale Karte“ vom 28. Juni 1994, in dem festgelegt ist, daß die Datenbestände von ATKIS und RTK in allen rechnergestützten raumbezogenen Vorhaben des Landes als digitale Basiskarten zu verwenden sind. In Durchführung des o.g. Kabinettsbeschlusses koordiniert das Innenministerium den Aufbau von rechnergestützten Vorhaben auf der Grundlage der digitalen Karten in der Landesverwaltung Brandenburg, für die häufig auch Daten des Landes Berlin benötigt werden. Die dafür erforderlichen Abstimmungen erfolgen in der Arbeitsgruppe Geoinformationssysteme des Interministeriellen Ausschusses für Informationstechnik, der alle Landesverwaltungen angehören, die mit digitalen Karten arbeiten, sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Künftig soll im Rahmen der Zusammenarbeit beim koordinierten Aufbau von rechnergestützten raumbezogenen Informationssystemen das Land Berlin einbezogen werden. Auch deshalb ist der Abschluß dieser Vereinbarung von so großer Bedeutung.

(Dr. Ingrid Weigel, MI, Potsdam)

## Geodätische Woche Berlin, 6.-11.10.1997

Die geodätische Woche soll informieren über und Anregungen geben für die Aktivitäten an den deutschen geodätischen Universitäts- und Forschungsinstituten. Sie bildet ein Forum zum Gedanken- und Informationsaustausch vor allem zwischen den jüngeren Wissenschaftlern, aber auch mit anderen Wissenschaftszweigen (Mathematik, Verkehrswesen, Geophysik, Geologie usw.) sowie der Vermessungspraxis und ihren Anforderungen an die Übernahme neuer Forschungsergebnisse.

Tagungsort ist die Technische Universität Berlin, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin. Es werden Hörsäle im Erdgeschoß des Hauptgebäudes zur Verfügung gestellt. Das Tagungsbüro befindet sich direkt vor den Hörsälen.

Die Vorträge finden in benachbarten Hörsälen statt. Um den Wechsel zwischen den parallel laufenden Workshops zu ermöglichen, ist die Einhaltung eines Rhythmus von 30 Minuten unvermeidbar. Die Dauer der Vorträge beträgt somit

- 20 Min Vortrag plus 10 Min Diskussion oder
- 10 Min Vortrag plus 5 Min Diskussion.

### Tagungsgebühren

Die Tagungsgebühr beträgt 100,- DM.

Ermäßigung: Bei Sammelanmeldungen von Institutionen beträgt die Tagungsgebühr für jede zweite und weitere Anmeldung 50,- DM.  
Studenten zahlen 25,- DM.

### Anmeldung und Information

Aktuelle Informationen sind laufend im Internet auf folgendem Service zu finden:

[www.geodesy.tu-berlin.de](http://www.geodesy.tu-berlin.de)

e-Mail: [gw97@mca.bv.tu-berlin.de](mailto:gw97@mca.bv.tu-berlin.de)  
oder [gw97@alt.bv.tu-berlin.de](mailto:gw97@alt.bv.tu-berlin.de)  
Fax: +49-30-314/21973  
Telefon: +49-30-314/23205

### Programm

GO Geodätische Forschungsförderung (Podiumsdiskussion)

### A Symposium über das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS)

A1 Regionale Geoidbestimmung und hochauflösende Schwerefeldmessungen

A 2 Höhen und Höhensysteme im Geometrie- und Schwerevektorraum

A3 Geodätische Datenparameter und Datumtransformationen

A4 GPS-Referenzstationsnetze und Datenübertragungssysteme

### B Symposium über spezielle Projekte

B1 Satellitenaltimetrie: Geoid, Meeresströmungen und Meeresspiegelanstieg

B2 CHAMP: ein geodätisch/geophysikalischer Erderkundungssatellit

B3 Navigation und Verkehrsleitsysteme

B4 Geodätische Forschung in der Antarktis

### C Symposium über Geodätisch-Geodynamische Probleme

C1 Erdrotationsschwankungen in verschiedenen Zeitbereichen

- C2 Erdzeiten und Gezeitendeformationen
- C3 Interpretation des terrestrischen (zeitvariablen) Schwerefeldes
- C4 Deformationsnetze und -modelle
- D Symposium über neue Sensoren**
- D1 Neue Satellitenmissionen: Gravitationsfeld, Bahnbestimmung, Positionierung, Navigation
- D2 Interferometrie mit Synthetischem Aperturradar
- D3 Gravimetrie und Gradiometrie auf beweglichen Basen (Fahrzeuggravimetrie, Fluggravimetrie, Satellitengradiometrie)
- E Symposium über neue Auswerteverfahren**
- E1 Hochauflösende Schwerefeldmodelle: Kugelfunktionen, deterministische Kollokation, Wavelet-Verfahren usw.
- E2 Geodätische inverse Probleme: Analytische Fortsetzung von Potentialfunktionalen, Interface- und Dichtebestimmung usw.
- E3 Neuartige Ausgleichungsverfahren und deren Anwendungen: Vorinformationen, Integer Least-Squares, Maximale Korrelation, Robuste Schätzer, Informationsgehalt, Qualitätskontrolle, Bootstrapping usw.
- E4 Analytische Bahnintegrationsverfahren: kanonische Transformationen, Lie-Reihen usw.
- F Symposium über Geoinformationssysteme**
- F1 Geoinformationssysteme und Kartenprojektionen
- F2 Das Kataster als Geoinformationssystem
- F3 Bestehende geodätische Informationssysteme
- F4 Semantische Modelle: Objekt-Attribute und -Relationen, Graphentheorie (TU Berlin)

## BDVI-Kongreß 1997

Vom 21. bis 23. Mai 1997 fand in Potsdam unter dem Motto „Mut zur Selbständigkeit / Verantwortung für das Gemeinwohl“ der diesjährige Kongreß des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) statt. Im Rahmen der Vortragsveranstaltung im Schloßtheater des Neuen Palais, in deren Verlauf Innenminister A. Ziel die Begrüßungsansprache hielt, der Präsident des BDVI, Herr Dr.-Ing. O. Schuster, zum Kongreßthema sprach und Staatssekretär a. D. Prof. Dr. J. Eekhoff den Festvortrag zum Thema „Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialsystems in Deutschland“ hielt, wurde die Branden-

burgische Vermessungsverwaltung besonders geehrt und hierbei Leistungsfähigkeit, Bürgernähe sowie partnerschaftliches Zusammenwirken von Verwaltung und freiem Beruf besonders herausgestellt.

Zu angeregten Diskussionen führten drei hochinteressante Themen, die in Arbeitsgruppen behandelt wurden.

### Arbeitsgruppe 1

Das Eigentumssicherungssystem in Deutschland: Öffentlich-rechtliche Abmarkung und privater Grenzvertrag?

Zum einen wurde das Für und Wider der von Herrn Ministerialrat H. Möllering aus

## Mitteilungen

---

Niedersachsen aufgezeigten Möglichkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes, neben dem Verwaltungsakt als rechtlichen Entscheidungstypen auch von dem öffentlich-rechtlichen Vertrag Gebrauch zu machen (§ 54 VwVfG), erörtert. Zum anderen wurde die grundsätzliche Abmarkungspflicht in Rede gestellt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Grundstücksbegriff und die grundgesetzliche Eigentumssicherheit keine tatsächliche Abgrenzung in der Örtlichkeit erfordern.

### Arbeitsgruppe 2

Transparenz in Planen und Bauen: Welche Sicherheit haben die am Bau Beteiligten?

Der Schwerpunkt der Diskussion lag in den Anforderungen, die an den Lageplan zum Bauvorhaben zu stellen sind. Dabei bestand darüber Einigkeit, daß nur der sogenannte Amtliche Lageplan, der durch einen ÖbVermIng erstellt und beurkundet wird, die notwendige Rechtssicherheit für den Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde gewährleistet.

Durch Herrn Ministerialrat Dr. R. Kratzenberg vom BMBau wurde der aktuelle Stand bei der Novellierung des Baugesetzbuches und des Raumordnungs-

gesetzes (BauROG) vorgestellt. Hierbei lag der Schwerpunkt der Diskussion in der vorgesehenen Abschaffung der Teilungsgenehmigung.

### Arbeitsgruppe 3

Öffentliches Handeln zwischen Kassenlage und Ordnungspolitik: Schlanker Staat auch im Vermessungswesen?

In der Arbeitsgruppe sind die bekannten Probleme nochmals explizit benannt worden. Herausgestellt wurde, daß der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ein Teil des öffentlichen Vermessungswesens ist, so daß der Begriff „Privatisierung“ häufig fehlinterpretiert wird. Zweifellos sind einige Arbeitsabläufe zwischen den Vermessungsstellen verbesserungswürdig. Folgende Maßnahmen wurden zur Verschlankung des Staates vorgetragen: Funktionalreform (Kommunalisierung des Vermessungswesens), Landes- oder Regiebetrieb, Katasterführung durch Beliehene. Inwieweit die Verwirklichung dieser Maßnahmen gleichermaßen für den Bürger wie für den Staat eine Kostenverringering bedeutet, blieb auch im Ergebnis der rege geführten Diskussion offen.

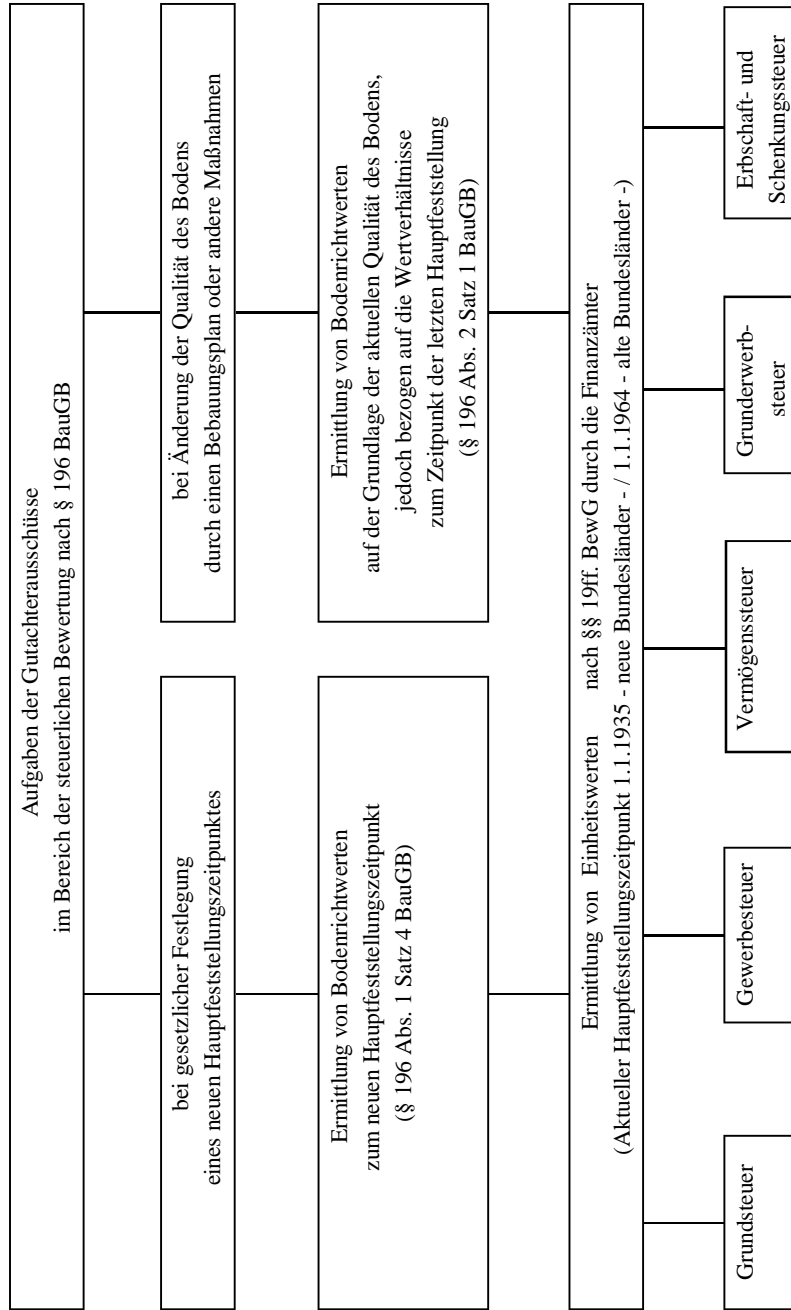
(M. Oswald, MI, Potsdam)

## Das Jahressteuergesetz 1997 - zusätzliche Aufgaben für die Gutachterausschüsse ?!

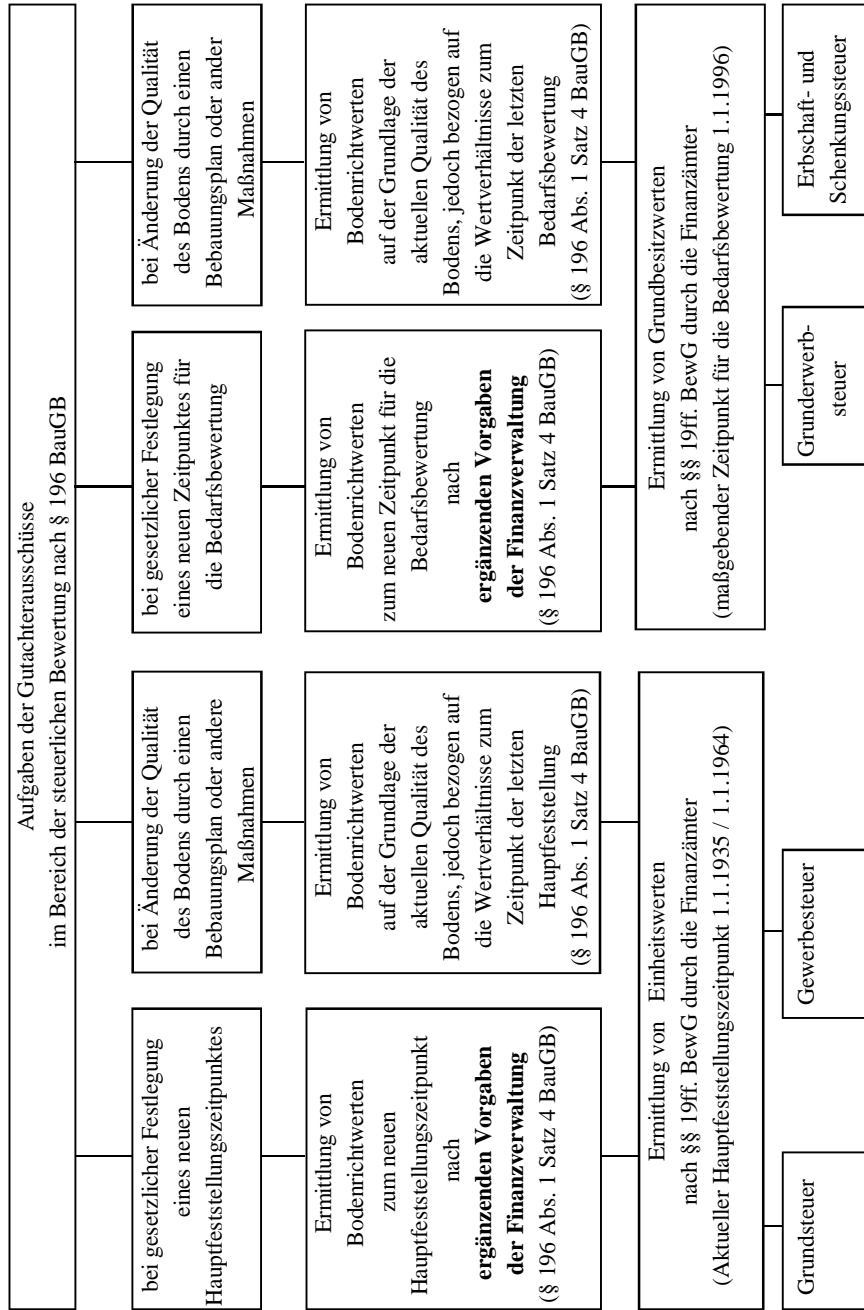
Die Aufgaben der Gutachterausschüsse im Rahmen der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes sind in § 196 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) normiert. Aufgrund der BauGB-Änderung im Jahressteuergesetz 1997 ist die Ermittlung von Bodenrichtwerten zum

jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfswertung maßgebenden Zeitpunkt als neue Aufgabe hinzugekommen. Die Änderung des Baugesetzbuches war aufgrund der Änderungen im Bewertungs- und in einigen Steuergesetzen erforderlich. Während nach dem Bewertungsgesetz

## Situation vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997



## Situation nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1997



bisher ausschließlich die sogenannten *Einheitswerte* zu den Hauptfeststellungszeitpunkten 01.01.1935 (in den neuen Bundesländern) und 01.01.1964 (in den alten Bundesländern) für die Festsetzung von Grund-, Gewerbe-, Vermögen-, Grunderwerb- sowie Erbschaft- und Schenkungssteuer herangezogen wurden, sind nach den Änderungen im Jahressteuergesetz 1997 zur Festsetzung bestimmter Steuern sogenannte *Grundbesitzwerte* heranzuziehen (siehe Schaubilder).

Die Verbindung zwischen der städtebaulichen und der steuerlichen Bewertung wurde bereits mit der BauGB-Novelle von 1976 geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, im Rahmen der turnusmäßigen Ermittlungen der Bodenrichtwerte bei einer Änderung der Qualität des Bodens auch Bodenrichtwerte zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln. Hinter der neuen Aufgabe „Ermittlung von Bodenrichtwerten zum jeweiligen für die Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung maßgebenden Zeitpunkt“ verbirgt sich zunächst ein zusätzlicher Stichtag - zur Zeit der 01.01.1996 -, zu dem flächendeckend Bodenrichtwerte zu ermitteln waren. Die zum Stichtag 31.12.1995 (bereits vor Bekanntwerden der neuen Regelung) turnusmäßig beschlossenen Bodenrichtwerte sollten jedoch für die Bedarfsbewertung formal ausreichend sein. Bei zukünftigen Änderungen der Qualität des Bodens sind im Rahmen der turnusmäßigen Ermittlung nun auch Bodenrichtwerte zu diesem Stichtag zu ermitteln.

Die eigentliche inhaltliche Neuerung enthält § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB. Danach sind bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte

für steuerliche Zwecke „die ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung“ zu beachten. Diese Vorgaben wurden bisher noch nicht erteilt. Als Anhalt können jedoch die durch die Staatssekretärin des BMBau in Abstimmung mit dem BMF im Vorgriff auf die jetzige gesetzliche Regelung dargelegten Überlegungen dienen, die im Kern folgendes aussagen:

§ Bodenrichtwerte sind flächendeckend für das Bauland im gesamten Gemeindegebiet zu ermitteln; der Bodenwert des einzelnen Grundstücks soll nicht erheblich vom Bodenrichtwert der zugeordneten Zone abweichen.

§ Gebiete ohne Grundstücksverkehr sind nicht von der Bodenrichtwertermittlung auszunehmen.

§ Die Bodenrichtwertzonen sollen räumlich abgegrenzt und möglichst homogen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sein.

§ Die Bodenrichtwerte sind mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Diese allgemein gehaltenen Vorgaben entsprechen teilweise den Anforderungen, die durch die Gutachterausschußverordnung und von den übrigen Kunden der Gutachterausschüsse an die turnusmäßig zum 31.12. jeden Jahres zu ermittelnden Bodenrichtwerte gestellt werden. Die Finanzverwaltung wird jedoch zukünftig voraussichtlich mit weitergehenden Wünschen (insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Umrechnungskoeffizienten) an die Gutachterausschüsse herantreten. Für die Ermittlung von Bodenrichtwerten zu einem zurückliegenden Stichtag werden die Gutachterausschüsse außerdem Boden-

## Mitteilungen

---

preisindexreihen benötigen. Durch die Ergänzungen des Baugesetzbuches im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 hat sich an den Aufgaben der Gutachterausschüsse formal nicht viel geändert. Die von der Finanzverwaltung gestellten Anforderungen an die Bodenrichtwertermittlung werden jedoch höher. Ob diesen Anforderungen in allen Punkten entsprochen werden kann, ist noch offen: Durch eine unzurei-

chende Anzahl von verwertbaren Kauffällen in einzelnen Gebieten, durch die in vielen Gemeinden noch nicht weit genug vorangebrachte verbindliche Bauleitplanung und nicht zuletzt durch die personelle Besetzung der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse sind all diesen Forderungen enge Grenzen gesetzt !

(W. Wagner, MI, Potsdam)

## „Druck“ im Landesvermessungsamt

In den letzten Jahren wurde im Dezernat Kartentechnik des Landesvermessungsamtes der Bereich Druckvorbereitung durch den Einsatz moderner Kopiertechnik, neuer Verbrauchsmaterialien und einer digitalen Bild-Text-Verarbeitung dem technischen Entwicklungsstand angeglichen. Im Bereich Druck degenen sind Bogenoffsetdruckmaschinen im Einsatz gewesen, welche über 15 Jahre im Mehrschichtbetrieb für die Vervielfältigung kartographischer Erzeugnisse eingesetzt waren. Zunehmend hatte sich ein technischer Verschleiß und Unwirtschaftlichkeit eingestellt.

Mit der Umstellung der topographischen Kartenwerke auf den bundeseinheitlichen Blattschnitt und der Aktualisierung der topographischen Landeskarten entsteht zunächst als analoges Produkt ein flächendeckendes Landeskartenwerk für das Land Brandenburg. Durch Scannen der topographischen Karten werden diese auch als Rasterdaten angeboten. Darüber hinaus können die Einzelfolien der Landeskartenwerke auch für die analoge Vervielfältigung genutzt werden.

Da auch in Zukunft neben dem verstärkten Angebot an digitalen topographischen

Daten ein Bedarf an gedruckten Karten zu erwarten ist, wurde die Neuinvestition einer Druckmaschine erforderlich. Diese sichert durch die unmittelbare weitere Einbindung des Offsetdruckes im Landesvermessungsamt am effektivsten eine analoge Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke. Die enge Verbindung von Kartographie und Kartendruck schafft kurze Wege und eine kostengünstige Herstellung. Das vorhandene Fachpersonal, eingestellt auf den Druck kartographischer Erzeugnisse, gewährleistet die Sicherung der hohen Qualitätsansprüche im Kartendruck.

Die Druckmaschine PLANETA P 24-3 im Dezernat Kartentechnik wurde ersetzt durch die RAPIDA 104. Diese Bogenoffsetdruckmaschine wurde im Werk KBA-PLANETA AG in Radebeul, einem Unternehmen der Gruppe Koenig & Bauer-Albert hergestellt. Die KBA RAPIDA 104 ist eine Hochleistungs-Bogenoffsetdruckmaschine im Bogenformat 720 x 1040 mm. Sie hat vier Druckwerke und sichert somit die Herstellung der vierfarbigen Landeskartenwerke in einem Durchgang gegenüber der bisherigen Herstellung mit einer



Der erste Druckbogen nach der Inbetriebnahme im Februar 1997

Zweifarbendruckmaschine mit zwei Durchgängen. Das bedeutet Zeiteinsparung. Gleichzeitig können nunmehr vierfarbige Drucke in der kurzen Skala, welche insbesondere bei der digitalen kartographischen Herstellung unter anderem entstehen, effektiver gedruckt werden.

Die RAPIDA 104 wird elektronisch unter Verwendung drucklogischer Programme gesteuert. Dazu dient das Leitstandsystem COLORTRONIC MC einschließlich Computer-Leitstand. VARIDAMP-Alkoholfeuchtwerke ermöglichen eine ausgezeichnete Farbgebung.

Bestandteil der Investition ist auch das Druckplattenlesegerät dpm. Dieses Gerät dient der automatischen Bestimmung des druckenden Flächenanteils auf der Druckform. Mittels einer hochauflösenden CCD-

Matrixkamera erfolgt die Abtastung der Druckplatte und eine rechen-technische Aufbereitung im PC mit Bildverarbeitungs-karte. Die somit gewonnenen digitalen Daten führen über das Leitstandsystem zu einer Voreinstellung der Druckmaschine. Damit wird die Verkürzung der Einrichtezeit erreicht sowie eine Papiereinsparung und Reduzierung des Druckfarbenverbrauchs erzielt.

Das Landesvermessungsamt kann damit vor allem die analoge Vervielfältigung kartographischer Erzeugnisse mit moderner Offsetdrucktechnik sichern. Gleichzeitig ist es möglich auch für andere Landesbehörden gleichartige Erzeugnisse kostengünstig herzustellen.

(H. Flacker, LVermA, Potsdam)

### DVW-Veranstaltungen 1997/98

**Vortrag** (Ort, Termin, Referent)

- ⇒ **Das Vermessungswesen im Reformwirbel** (Berlin, 04.09.1997, Prof. Kertscher)
- ⇒ **Städtebauliche Aspekte beim Aufbau der Stadt Potsdam** (Potsdam, 11.09.1997, Röhrbein)
- ⇒ **81. Deutscher Geodätentag - INTERGEO -** (Karlsruhe, 17.-19.09.1997)
- ⇒ **Referenznetz Antarktis (GPS-Messung zur Plattentektonik)** (Cottbus, 24.09.1997, Prof. Dr.-Ing. Reppchen)
- ⇒ **Landreform und Flurneuordnung in Litauen** (Cottbus, 22.10.1997, Dr. Thomas)
- ⇒ **Die ALK Berlin als Basisinformationssystem** (Berlin, 23.10.1997, Pfitzinger)
- ⇒ **Hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur im vereinten Europa noch eine Zukunft ?** (Potsdam, 30.10.1997, Mehlhorn)
- ⇒ **Photogrammetrisches Thema** (Berlin, 06.11.1997)
- ⇒ **Zusammenführung ALB/ALK und Gebäudebuch als Integriertes Informationssystem** (Cottbus, 19.11.1997, Dr. Rokahr)
- ⇒ **Die Vermessungen der Deutschen Bahn AG auf Europas größter Baustelle** (Berlin, 20.11.1997, Schaal)
- ⇒ **Vortrag GFZ Potsdam** (Potsdam, 27.11.1997)
- ⇒ **GIS und Internet** (Cottbus, 10.12.1997, Prof. Dr.-Ing. Teichert)
- ⇒ **Ist der Vermessungsingenieur den Anforderungen der Zukunft gewachsen ? - Gedanken zur Ingenieurausbildung** (Berlin, 15.01.1998, Prof. Kohlstock)
- ⇒ **Wissensbasierte Systeme für die Wertermittlung von Immobilien, Aktueller Stand und Entwicklungstendenzen** (Potsdam, 29.01.1998, Ladewig)
- ⇒ **Photogrammetrisches Thema** (Berlin, 12.02.1998)

**Veranstaltungsbeginn:**

TU Cottbus: 16.00 Uhr, TU Berlin:17.00 Uhr,

GFZ Potsdam: 17.00 Uhr

**Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Berlin-Brandenburg e.V.**

Der Vorstand setzt sich nach den Wahlen vom 24. April 1997 wie folgt zusammen:

**Vorsitzender (bis 2001):** Dr.-Ing. Horst Borgmann, Tel. 030/ 2787960, e-mail BORGSMANN@COMPUSERVE.COM

**Stellvertretender Vorsitzender (bis 1999):** Dipl.-Ing Klaus Roeschke, Tel. 0331/ 8662331, e-mail ROESCHKE.KLAUS@MI.LVNBB.DBP.DE

**Schriftführerin (bis 1999):** Dipl.-Ing. Sabine Biemann, Tel. 03361/ 5294

**Schatzmeister (bis 2001):** Dr.-rer.oec. Bernd Bläß, Tel. 030/ 8675546

**Beisitzer (bis 1999):** Prof. Dr.-Ing. Lothar Gründig, Tel. 030/ 31423315, e-mail GRUENDIG@INGE4.BV.TU-BERLIN.DE

**Beisitzer (bis 2001):** Dr.-Ing. Friedrich Rokahr, Tel. 030/ 90125596

## Gewässererlaß

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 19 vom 15. Mai 1997 - sind die Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (Gewässererlaß) - Runderlaß III Nr. 9/1997 des Ministeriums des Innern - III/2-70-01 - als zweifarbiger Sonderdruck beim Landesvermessungsamt Brandenburg gegen ein Entgelt von 10,- DM zu beziehen. Im Zuge der Erarbeitung des Erlasses sind umfangreiche Vorschläge und Stellungnahmen verschiedener Ministerien, der Katasterbehörden und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost berücksichtigt worden.

Der Gewässererlaß ist entgegen den sonstigen Gepflogenheiten aus praktischen Gründen und auf Wunsch der Anwender so konzipiert, daß nur auf eine einzige

detaillierte Vorschrift für die Behandlung der Gewässer im Liegenschaftskataster zugegriffen werden kann. Deshalb wurde unter anderem der Gesetzestext des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Erlaß eingearbeitet und mit Skizzen und Tabellen veranschaulicht.

Der Erlaß behandelt in drei Teilen wasserrechtliche Begriffe, die Abgrenzung von Bundes- und Landesrecht und die Eigentums Grenzen an Gewässern (I. Teil), natürliche und künstliche Veränderungen an Gewässern (II. Teil) sowie die Vermessung an Gewässern (III. Teil). Die besondere Problematik der Behandlung von Meliorationsgräben wurde herausgearbeitet, Formulierungshilfen für die Abfassung von Grenzniederschriften gegeben.

(MI, Potsdam)

## Notar oder Rechtsanwalt - wer ist zuständig?

*Oma Klausen möchte ein notarielles Testament errichten und fragt sich, ob es empfehlenswert ist, sich zuvor durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen.*

*Herr und Frau Müller haben ihr Einfamilienhausgrundstück verkauft und den Vertrag bei einem Notar beurkunden lassen. Als der Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt den Kaufpreis nicht zahlt, bitten sie den Notar um Unterstützung. Dieser erklärt sich jedoch nicht für zuständig und verweist an einen Rechtsanwalt. Sie fragen sich nun, warum, wo doch in anderen Ländern Notare auch als Anwälte tätig sind?*

Rechtsanwalt und Notar sind unabhängige Organe der Rechtspflege. Sie erfüllen

jedoch unterschiedliche Aufgaben, weshalb u. a. in den neuen Bundesländern beide Funktionen personell getrennt sind. Derzeit sind 93 Amtsstellen für Notare in Brandenburg eingerichtet, 571 Notare sind insgesamt in den neuen Bundesländern tätig.

Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus und ist in der Regel Vertreter einer Partei. Er vertritt die Interessen eines Rechtssuchenden als Berater und insbesondere in der streitigen Auseinandersetzung vor Gericht als ein Prozeßvertreter.

Der Notar ist dagegen Träger eines öffentlichen Amtes, durch das ihm als wichtigste Aufgabe vom Staat das Beurkunden von Rechtsvorgängen übertragen ist. Aus

## Mitteilungen

---

Beweisgründen und um eine rechtliche Beratung zu gewährleisten, ist gesetzlich für bestimmte Rechtsvorgänge, insbesondere im Grundstücks-, Erb- und Gesellschaftsrecht, die Beurkundung vorgeschrieben. Diese anspruchsvolle Aufgabe erfordert daher von ihm nach der juristischen Ausbildung eine dreijährige Zusatzausbildung.

Bei den Tätigkeiten des Notars wird weder ein Streit unter den Beteiligten entschieden, noch wird einem Beteiligten einseitig bei der Erlangung einer Entscheidung geholfen. Vielmehr erweist der Notar "Hilfeleistungen bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen", er ist "unparteiischer Betreuer" der Beteiligten und kann seine Tätigkeit weder für noch gegen einen Beteiligten ausüben. Diese Unparteilichkeit veranlaßte den Gesetzgeber, dem Notar die Aufgabe der außergerichtlichen Vermittlung zwischen Beteiligten, z. B. im Rahmen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu übertragen.

Als Vermittler der Interessen hat der Notar den Willen der Parteien zu erkunden und ihn nach rechtlicher Beratung in einer Urkunde niederzulegen. Bei der Beurkundung wird der Vertrag nicht nur verlesen, sondern auch umfassend erläutert und Fragen werden ausgeräumt. In den Kosten der Beurkundung ist auch die Beratung enthalten. Für Oma Klausen ist daher der Gang zum Rechtsanwalt nicht erforderlich, da sie sich durch den Notar umfassend beraten lassen kann.

Die Aufgabe des Notars endet, wenn eine Einigung mehrerer Beteiligten nicht zustande kommt. Er muß dann an die anderen Organe der Rechtspflege, Gericht oder

Rechtsanwalt, verweisen. So ist es auch im Fall der Eheleute Müller.

Vereinfacht gesagt: Die Tätigkeit des Rechtsanwalts dient der Lösung von Konflikten, die in der Vergangenheit eingetreten sind, während die Tätigkeit des Notars dazu dienen soll, das Auftreten solcher Konflikte in der Zukunft zu vermeiden.

Während sich viele Rechtsanwälte auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben, hat jeder Notar alle ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Jedem Bürger steht es frei, sich wegen einer rechtlichen Angelegenheit im Grundstücks-, Erb- und Gesellschaftsrecht an einen Notar seiner Wahl zu wenden. Empfehlenswert ist es aber grundsätzlich, die Beurkundung von Grundstücksverträgen bei einem Notar vornehmen zu lassen, in dessen Amtsbereich sich das Grundstück befindet, da dieser die örtlichen Verhältnisse am besten kennt und auch der Kontakt zum Grundbuchamt und den Behörden leichter herzustellen ist.

Die Kosten für die Inanspruchnahme sind sowohl für den Rechtsanwalt als auch für den Notar gesetzlich geregelt. Dem Rechtsanwalt ist dabei mit der Möglichkeit von Gebührenvereinbarungen (Pauschale, Stundensätze) laut BRAGO (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) ein Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Der Notar hat dagegen die Gebühren zu erheben, wie sie durch das Gesetz (Kostenordnung) für den Gegenstand und die Art seiner Tätigkeit im einzelnen vorgeschrieben sind; Gebührenvereinbarungen sind ihm ausdrücklich untersagt. Zugleich ist er verpflichtet, unter Berücksichtigung aller Sicherheitsinteressen den für die Beteiligten kostengünstigsten Weg zu wählen. Er

wähnenswert ist, daß Notare in den neuen Bundesländern nur 90 % der in den alten Bundesländern vorgeschriebenen Gebühren erheben, wenn der Ratsuchende seinen Sitz in den neuen Ländern hat.

Die Beratung durch einen Notar zur Vorbereitung einer Beurkundung ist in der Regel kostengünstiger als die eines Rechtsanwaltes und wird durch die Gebühr für die nachfolgende Beurkundung mit abgegolten.

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes in gleicher Sache löst zusätzliche Kosten aus, die bei den Notargebühren nicht kostengünstiger berücksichtigt werden können. Vor dem Gang zum Rechtsanwalt oder Notar sollte sich deshalb jeder überlegen, ob in seinem Fall eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Notar am sinnvollsten und kostengünstigsten ist.

(Notarkammer Brandenburg)

## Im Leben durch finanzielle Nöte gebeutelt, heute in Potsdam fast vergessen: Heinrich Berghaus

### Landeshauptarchiv zeigt Ausstellung zum 200. Geburtstag des Kartographen

Zum 200. Mal jährte sich am 3. Mai der Geburtstag des bedeutenden Geographen und Kartographen Heinrich Berghaus. Ob-

wohl er den Namen der Stadt Potsdam in der Welt bekannt machte, erinnert in Potsdam selbst heute nichts mehr an ihn. Dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv und der Mittelbrandenburgischen Sparkasse ist zu danken, daß sie zum Jubiläum in einer kleinen Ausstellung auf Berghaus hinweisen. Sie ist seit dem 15. August bis zum 31. November im Dienstgebäude des Landeshauptarchivs, Zum Windmühlenberg in 14469 Potsdam-Bornim zu den Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 - 15.00 Uhr und Dienstag von 9.00-17.00 Uhr zu sehen.

1838 kaufte Heinrich Berghaus in der Schützenstraße am Brauhausberg (heute Max-Planck-Straße) ein Grundstück, auf dem er am 1. April 1839 seine privat geführte „Geographische Kunstschule“ als Ausbildungsstätte eröffnete.

Berghaus hatte schon als Fünfzehnjähriger die vorbildlich organisierte französische Landesvermessung kennengelernt. Als er 1816 als Ingenieurgeograph in den



Heinrich Berghaus

## Mitteilungen

---

Dienst der Preußischen Landesaufnahme trat, lag bereits sein erstes Kartenwerk „Topographisch-militärischer Atlas des Großherzogtums Berg und des kaiserlichen Französischen Departement der Lippe“ vor. Berghaus gehörte zur ersten Generation namhafter Kartographen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die den gesamten Prozeß der Kartenherstellung von der Idee bis zum Vertrieb an einem Standort in eigenen Händen hielten. Durch seine wissenschaftlichen Forschungen förderte er die kartographische Erschließung der Erdoberfläche. Sein unermüdliches Wirken, sein immenser Fleiß und sein brennender Ehrgeiz führten dazu, daß der erste thematische Erdatlas „Physikalischer Atlas“ 1838 bis 1848 in der Verlagsanstalt von Justus Perthes in Gotha in insgesamt 90 Kartenblättern erscheinen konnte. Sowohl inhaltlich als auch kartographisch stellte der von Alexander Humboldt angeregte und geförderte Atlas eine Spitzenleistung dar. Als Ableitung davon erschien 1850 „Berghaus' Physikalischer Schulatlas“, der als erster thematischer Schulatlas der Welt gilt. Die nach zeitgenössischen Maßstäben mit hoher Fertigkeit in hervorragenden Kupferstichen ausgeführten Karten tragen häufig den Vermerk „Gezeichnet und gestochen in der Geographischen Kunstschule Potsdam“. Auch der Neueste Plan von der „Königlichen Residenzstadt Potsdam“ (Maßstab 1:6000) aus dem Jahr 1845 zeugte von der Akribie, mit der Berghaus seine Karten erstellte. Erstmals wurden in einem Stadtplan von Potsdam Grundstücksparzellen aufgenommen.

Jedoch verhinderten die finanziellen Nöte, mit denen Berghaus sein ganzes Leben zu kämpfen hatte, daß er in seinem

Unternehmen dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt breiteren Raum bieten konnte. Die Kupferstichtechnik wurde von moderneren Technologien überholt, seine besten und kreativsten Schüler und Mitarbeiter (August Petermann, Heinrich Lange) verließen ihn schon 1844/45, private Investitionen in Unternehmungen wie das später kaum absetzbare Seekartenwerk, persönliche Enttäuschungen und Krankheiten führten zum Zusammenbruch der Geographischen Kunstschule in Potsdam.

Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit nahm Berghaus aktiv am öffentlichen Leben teil. Als Stadtverordneter (1841-1851) wurden ihm die Dezernate der Schuldeputation sowie der Almosenpflege übertragen. Hier versuchte er, für die Ärmsten der Armen tätig zu werden. Am 30. März 1848 stellt er einen Antrag auf Schulgeldfreiheit, für die Adolf Diesterweg schon vor 1848 in Berlin eingetreten war. Diesem Antrag stimmten die Stadtverordneten jedoch nicht zu.

Sein Eintreten für die Ideen der bürgerlich-demokratischen Revolution brachten Berghaus den Unwillen des Königshauses und der Regierung ein.

Nach dem Zusammenbruch seiner Geographischen Kunstschule bemühte sich Berghaus, in der preußischen Verwaltung Fuß zu fassen. Doch seine Bemühungen wurden mit dem Hinweis auf Fehlen der „formalen Qualifikation zum höheren Verwaltungsdienst“ abgelehnt.

Zwischen 1854 bis 1856 gab Berghaus das dreibändige „Landbuch der Mark Brandenburg“ heraus. Dazu richtete er an 3868 Städte und Dörfer 28 Fragen, u.a. zu Siedlungsgeschichte, Gemarkungsgröße,

Herrschaftszugehörigkeit, Wirtschafts- und Sozialstruktur und Bevölkerungsziffern.

Nach der Drucklegung des Landbuches übergab Berghaus die Fragebogen an die Königliche Bibliothek (Deutsche Staatsbibliothek, Berlin). Von dort gelangten sie an das Staatsarchiv Potsdam (heute Brandenburgisches Landeshauptarchiv). Als Bestand Pr. Br. Rep. 16 Nachlaß Heinrich Berghaus stehen sie der Benutzung zur Verfügung. Für ortsgeschichtliche Forschungen bilden Sie eine wichtige zeitgenössische Quelle.

1862 verließ Berghaus Potsdam. In seinen letzten Lebensjahren von der Fachwelt fast völlig vergessen, starb er verarmt am 17. Februar 1884 in Stettin (Pommern).

(Kärstin Weirauch, Landeshauptarchiv,  
Potsdam)  
Veröffentlicht in der PNN am  
16.05.1997